





Der rote Faden

- Rechtliche Grundlagen Barrierefreies Bauen
- OIB RL 4, Ausgabe 2019 vs. ÖNORM B 1600
- OIB RL 4, Ausgabe 2019
- Ansprechstellen



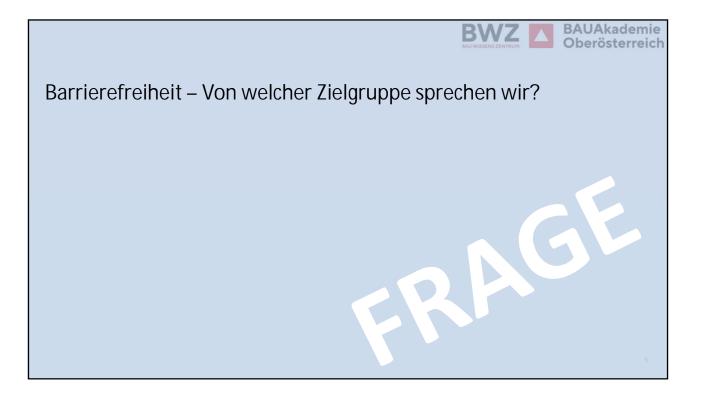
Rechtsgrundlagen:

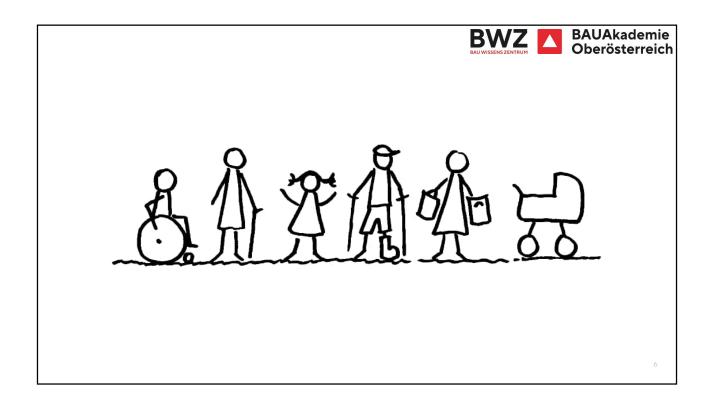
Welche Bauwerke müssen barrierefrei gebaut werden:



Wie müssen die Gebäude gebaut werden (Anforderungen):

§ 4 Oö. BauTV 2013 i. V. mit OIB RL 4, Ausgabe 2019







§ 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

(1) Folgende Bauwerke müssen so barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden bestimmte Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Beeinträchtigungen gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

Beispiele aus BauR-Rechtsauskünften (abgestimmt mit UBAT)

1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z.B. Behörden und Ämter)

Trauungsort in privaten Räumlichkeiten (z.B. Raum mit Gewölbe)

RK-Bezirksstelle (mit Büros und Schulungsraum); 5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (auch unter Z. 5) im EFH: Ergotherapie, Logotherapie, Er

2. Bauwerke für Bildungszwecke Öffentliche Bücherei (auch unter Z. 11) Pfarrbücherei (auch unter Z. 11) [Anmerkung: Die Bestimmungen in der Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung sowie der Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen 2017 gelten vorrangig; "lex specialis"]

- 3. Handelsbetriebe
- 4. Banken
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im EFH: Ergotherapie, Logotherapie, Energetik, Fitnessstudio, Massage, Physiotherapie, Shiatsupraxis
- 6. Arztpraxen und Apotheken Tierarzt
- 7. öffentliche Toiletten



§ 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

- 8. Gastgewerbebetriebe mit mehr als 25 Verabreichungsplätzen
- 9. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 20 Betten Schülerheim
- 10. Betriebs- und Bürogebäude
- 11. Kultur- und Sportstätten

Musikheim

Freilichtmuseum (auch unter Z. 13)

Vereinslokal in ehemaligen land- und

forstwirtschaftlichen Gebäude (auch unter Z. 13)

- 12. Garagen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche
- 13. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden ausgelegt sind.
 Aussichtsturm (touristische Einrichtung)

WICHTIG: keine Anforderung bei Feuerwehren; eine barrierefreie Gestaltung des EG wird WICHTIG: Oö. Antidiskriminierungsgesetz und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz



- § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken
- (2) "Anpassbarer Wohnbau"

In Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, außer bei verdichteter Flachbauweise, sind die Wohnungen so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können (anpassbarer Wohnbau); die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen und dergleichen, sind barrierefrei zu planen und auszuführen; die Verpflichtung zur Errichtung eines Personenaufzugs besteht nur im Rahmen des § 25 Abs. 3.

9



§ 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

(2)

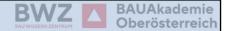
das bedeutet:

Gebäude bei mehr als 3 Wohnungen bis zur Wohnungseingangstüre barrierefrei, ab der Wohnungseingangstür: Anpassbarkeit

Personenaufzug bei mehr als 3 Geschoßen über dem Erdboden erforderlich; Verpflichtung besteht beim

- Neubau und
- Zu- und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen

Ausnahmemöglichkeit durch § 4 Abs. 2 Z 2 Oö. BauTV 2013 (Vertikale Hebeeinrichtung)



Müssen bei einem nachträglichen Einbau von einer 4. Wohnung alle Wohnungen anpassbar umgebaut werden?

4. Wohneinheit muss anpassbar und entsprechende Allgemeinflächen, müssen barrierefrei sein

Möglichkeit der Nutzung des Aufzugs des Nachbargebäudes (erreichbar über einen 40 m langen Gehweg im KG):

Die Nutzung des Aufzugs ist nicht zulässig



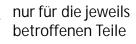
- § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken
- (3) "Anpassbare Arbeitsstätte"

Bei Bauwerken mit Arbeitsplätzen sind jene Gebäudeteile, in denen eine Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Betracht kommt, so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit minimalem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können (anpassbare Arbeitsstätte).

Anforderung eines barrierefreies Arbeitnehmer WC bei Lebensmittelmärkten im Bedarfsfall



- § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken
 - (4) Verpflichtung für Bauwerke nach Abs. 1, 2 ("Anpassbarer Wohnbau") und 3 ("Anpassbarer Arbeitsstätte") nur bei
 - Neubau von Bauwerken
 - Zu- und Umbauten
 - anzeigepflichtigen Änderungen von Bauwerken
 - bewilligungs- und anzeigepflichtigen Verwendungszweckänderungen





13



- § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken
- (5) Allgemeine Anforderungen an Bauwerke nach Abs. 1 bis 3
 - Stufenlose Erreichbarkeit eines Einganges, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe
 - Vermeidung von Stufen, Schwellen und dgl. in Verbindungswegen; falls dies nicht möglich ist, sind diese Niveauunterschiede durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden
 - Mindestbreiten von Türen und Gängen einhalten
 - dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von barrierefreien Sanitärräumen
- (6) Bauliche Anlagen, die ganz oder überwiegend für eine Benützung durch Personen mit Beeinträchtigungen bestimmt sind, sind entsprechend der Art der auszugleichenden Beeinträchtigung barrierefrei zu planen und auszuführen.



§ 53 Oö. BauTG 2013 – Bauerleichterung hins. Barrierefreiheit (Abs. 1 Z. 6)

Voraussetzungen	Neubau	Zu- und Umbau und sonstige Änderung
Bauliche Anlage	Nur für vorrübergehende Zwecke und Baubewilligung max. für 5 Jahre	Umsetzung technisch unmöglich, oder
		aus geschichtlichen, kulturellen etc. Gründen nicht gerechtfertigt oder
		Unverhältnismäßiger Aufwand oder sonst unzumutbare Härte für Bauwerber
	Bauerleichterung nur auf Grund von Gutachten und kein Widerspruch zu § 3 Oö. BauTG 2013	

15



Weitere wichtige rechtliche Grundlagen

§ 29 Abs. 1 Z. 4 Oö. BauO 1994 – Planverfasserbestätigung auf Bauplan

Bei barrierefrei zu errichtenden baulichen Anlagen muss der Planverfasser die Barrierefreiheit bestätigen. Planverfasserbestätigung auf dem Deckblatt des Bauplans gem. § 21 Abs. 3 Z. 6 Oö. BauTV 2013.

§ 43 Abs. 2 Z. 1 Oö. BauO 1994 – Bestätigung bei Baufertigstellungsanzeige

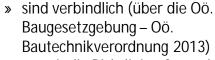
Bei barrierefreien oder anpassbaren Gebäuden muss der Bauführerbefund auch die barrierefreie Ausführung umfassen.

§ 36 Abs. 2 Oö. BauO 1994 – Geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan

Bei Zu- und Umbauten sind geringfügige Abweichungen von den Baufluchtlinien des Bebauungsplans zur barrierefreien Gestaltung (§ 31 Oö. BauTG 2013) nach technischer Notwendigkeit zulässig.







- » soweit die Richtlinien für verbindlich erklärt sind, geben sie jedenfalls den Stand der Technik wieder (§ 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013)
- » Achtung: Ausnahmen durch Landesgesetzgeber möglich!



ÖNORM B 1600, Ausgabe 2023 – Barrierefreies Bauen ÖNORM B 1601, Ausgabe 2013 – Gesundheitseinrichtungen und assistive Wohn- und Arbeitsstätten ÖNORM B 1602, Ausgabe 2013 - Bildungseinrichtungen ÖNORM B 1603, Ausgabe 2013 – Freizeit- u. Tourismuseinrichtungen

- » kein Gesetz
- » bilden den Stand der Technik

17

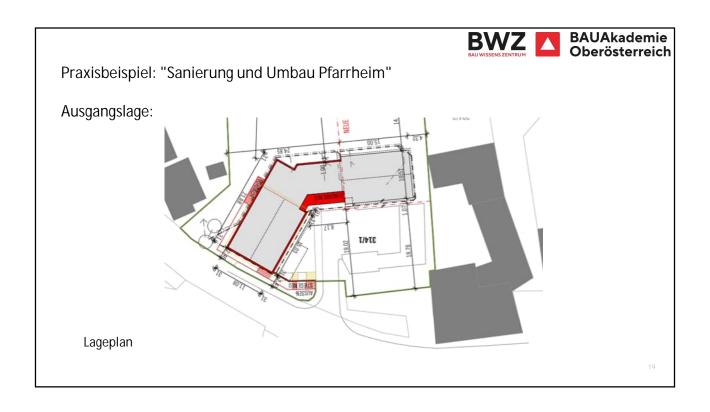


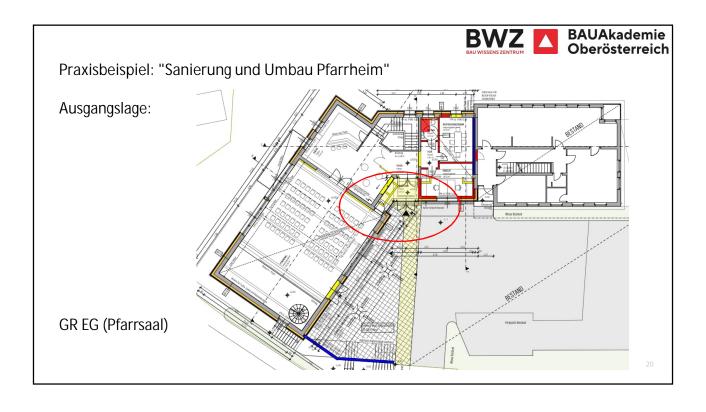
Muss die ÖNORM B 1600 in der jeweiligen Fassung angewendet und eingehalten werden?

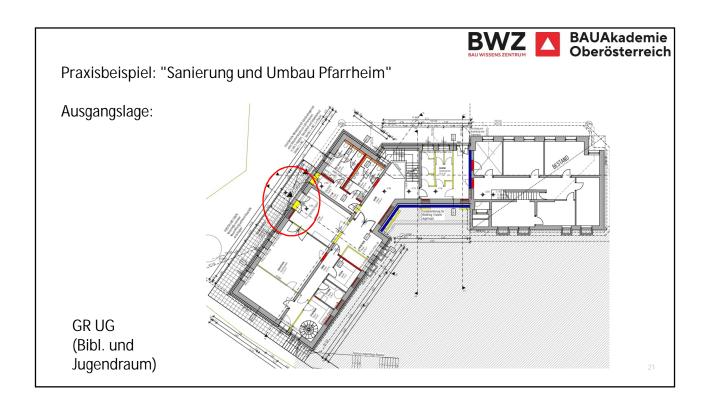
Aus baurechtlicher und bautechnischer Sicht wird den Anforderungen an die Barrierefreiheit Rechnung getragen, wenn die Bestimmungen des § 4 Oö. BauTV 2013 i.d.g.F. bzw. in der OIB RL 4, Ausgabe 2019 eingehalten werden (seit dem Ausgabedatum 2015 gibt es in der OIB RL 4 keinen Verweis mehr auf die ÖNORM B 1600!).

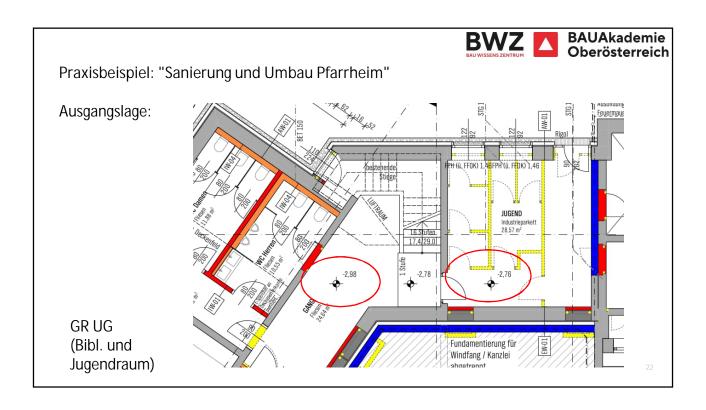
Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Prüfumfang im Zuge der Beurteilung von Einreichprojekten.

Für Ausführungsdetails wie z.B. Möblierung, Montagehöhen von Griffen, Tastern und dgl. kann jedenfalls auf die ÖNORM B 1600 verwiesen werden.











Praxisbeispiel: "Sanierung und Umbau Pfarrheim"

Frage 1:

Besteht die Verpflichtung für die Errichtung eines Personenaufzugs?

Da beide Ebenen angefahren werden können (mit KFZ) und die einzelnen Nutzungen unabhängig von einander möglich sind, kann auf die Errichtung eines Personenaufzugs verzichtet werden.

Frage 2:

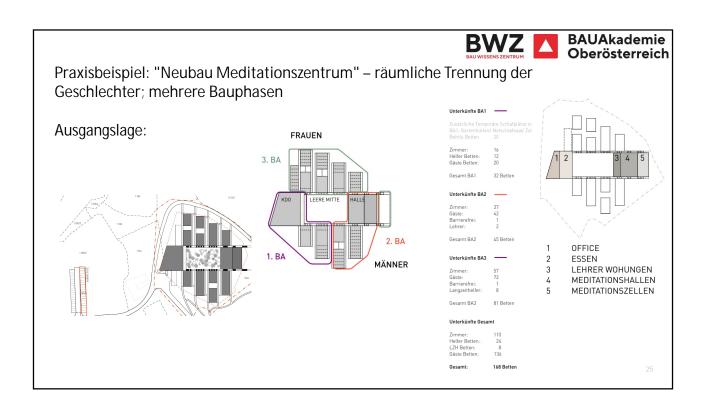
Muss im UG ein barrierefreies WC eingebaut werden?

Das UG muss barrierefrei ausgeführt werden. D.h. eine Sanitärzelle muss barrierefrei sein und auch die einzelnen Räumlichkeiten müssen barrierefrei erreichbar sein. Der Niveauunterschied zwischen Jugendraum und Gangbereich muss durch eine Rampe kompensiert werden.

23









Praxisbeispiel: "Meditationszentrum"

Frage:

Müssen die einzelnen Gebäude (einzelne Trakte Office/Essen bzw. Meditationshallen) barrierefrei ausgeführt und erreichbar sein? Die Planung sieht vor, die Trakte über Zufahrtsmöglichkeiten mittels PKW zu erschließen und vor diesen Gebäuden auch barrierefreie Stellplätze einzurichten.

Ja, alle Trakte müssen barrierefrei ausgeführt werden und auch barrierefrei erschlossen sein. Eine barrierefreie Bewegung zwischen den Funktionen (z.B. Meditationshalle, Zimmer, WC und Speisebereich) ist zu gewährleisten. Nicht zumutbar ist allerdings eine Verbindung dieser Funktionen mittels PKW und isolierte Nutzungen (z.B. Essen auf Zimmer liefern).



Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden oder Gebäudeteile

Erschließung:

- » Mindestens 1 Eingang und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbaren Nähe muss stufenlos erreichbar sein
- » Niveauunterschiede müssen mittels Rampen oder zusätzlich zu Treppen durch Personenaufzüge überwunden werden; gilt nicht für Wohngebäude

Erfordernis Lift beim Neubau von Wohngebäuden gem. § 25 Oö. BauTG 2013: Bei mehr als drei Geschoßen über dem Erdboden ist mindestens ein Personenaufzug zu errichten, sodass jede Wohnung über einen Aufzug erreichbar ist; die Aufzugsstationen müssen in der Ebene des jeweiligen Geschoßes angeordnet sein. Gleiches gilt bei Zu- und Umbauten eines solchen Gebäudes, die einem Neubau gleichkommen.

BWZ BAUAkademie Oberösterreich

Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden oder Gebäudeteile Erschließung:

» Vertikale Hebeeinrichtungen sind zulässig, wenn nicht mehr als 2 Geschoße (z.B. vom 1.OG ins 2. OG) überwunden werden müssen.



Zulässigkeit von vertikaler Hebeeinrichtung auch wenn widmungsgemäß insgesamt nicht mehr als 100 Personen angewiesen sind→ siehe § 4 Abs. 2 Z. 2 Oö. BauTV 2013:

Erschließung bei Versammlungsstätten:

» Bei Versammlungsstätten müssen im Zuschauerbereich nur die Rollstuhlplätze von der jeweiligen Erschließungsebene aus barrierefrei erreichbar sein (z.B. bei Tribünen)



Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden oder Gebäudeteile

Vertikale Hebeeinrichtung

- » müssen den Leitlinien für "Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s
 - Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich
 - Stand 17. Jänner 2020", entsprechen UND
- » mit allseits geschlossenen Lastträgern und Lastträgertüren ausgestattet sein - Ausführungsart d)

Leitlinien des Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, unter http://www.bmdw.gv.at



29



Rampen:

Das Längsgefälle darf höchstens 6 % betragen



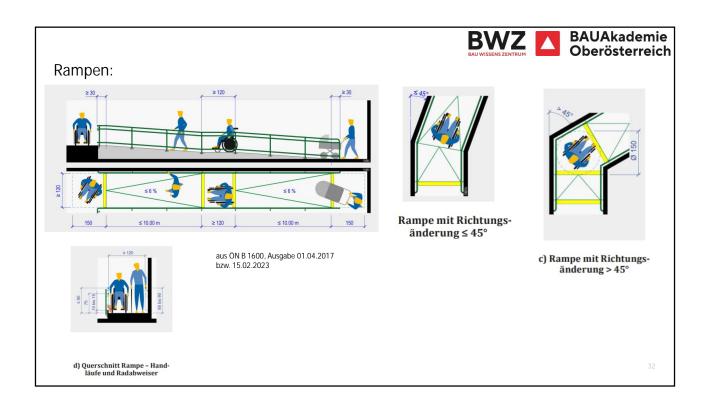
Innerhalb von Gebäuden darf das Längsgefälle von Rampen mit einer Länge von nicht mehr als 5 m in begründeten Fällen bis zu 10 % betragen.

- Ein Quergefälle ist nicht zulässig;
- Rampen müssen beidseits über Handläufe und Radabweiser verfügen;
- Handläufe sind am Anfang und am Ende der Rampe um 30 cm, gegebenenfalls auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen
- Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Flächen mit einer Länge von mindestens 1,20 m anzuordnen. Bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad sind die horizontalen Flächen mit einer Länge von mindestens 1,50 m, gemessen in der Rampenmitte, anzuordnen



Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden oder Gebäudeteile Rampen:

- Rampen sind in Abständen von höchstens 10 m mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,20 m sowie bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,50 m, gemessen in der Rampenmitte, zu unterbrechen, wobei zur Ableitung von Niederschlagswässern ein Längsgefälle von höchstens 2 % zulässig ist;
- Rampen müssen an allen Knickpunkten des Gefälles kontrastierend gekennzeichnet werden;
- Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen, wobei Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite zulässig sind.





Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen:

Wenn ein Aufzug oder eine Hebeeinrichtung erforderlich ist,

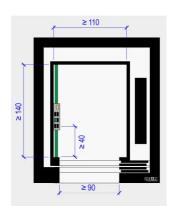
- » alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, sind miteinander zu verbinden. Bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, muss zumindest die Eingangsebene angefahren werden,
- » muss die Grundfläche des Fahrkorbes oder Lastträgers eine Breite von mindestens 1,10 m und eine Tiefe von mindestens 1,40 m aufweisen, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist;
- » Schachttüren als selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm auszuführen,
- » muss vor den Schachttüren eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein.

33

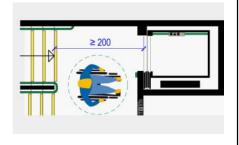


Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen:

» Liegt die Schachttüre überwiegend gegenüber einer abwärts führenden Treppe, ist ein Abstand zwischen Schachttüre und Treppe von mindestens 2,00 m einzuhalten.







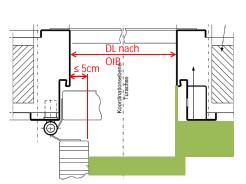
aus ÖN B 1600, Ausgabe 01.04.2017 bzw. 15.02.2023





Barrierefreie Türen - zusätzliche Anforderungen

- » Breite mind. 80 cm ABER das Türblatt darf nicht abgezogen werden.
- » In barrierefreien Wohngebäuden müssen die Hauptund Wohnungseingangstüren mind. 90 cm betragen
- » Anfahrbereiche an beiden Seiten oder automatische Öffnung
 - Bei Wohnungen ist dies nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei einem Aufenthaltsraum und zu Sanitärräumen erforderlich
- » Leichte Bedienbarkeit
- » Karusselltüren müssen barrierefrei umfahbar sein



35

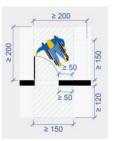
BWZ BAU WISSENS ZENTRUM



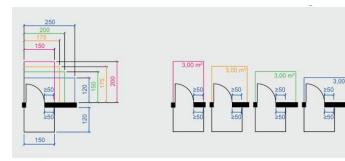
BAUAkademie Oberösterreich

Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen

- Anfahrbereiche:
 - 50 cm über die Durchgangslichte an den Seiten des Türdrückers
 - Größe Anfahrbereiche (ausgenommen innerhalb von Wohnungen)
 - » Seite des Türbandes mind. 3,00 m²
 - » Abgewandte Seite des Türbandes mind. 1,80 m²
 - Mindestgröße in allen anderen Fällen beidseits der Tür 1,80 m²







aus ÖN B 1600, Ausgabe 15.02.2023

 ${\bf Bild}\;{\bf C.1-Interpolation}\;{\bf der}\frac{\bf Anfahrbere}{\bf iche}\;{\bf von}\;{\bf T\"{u}ren}$



Treppen in barrierefreie Gebäuden oder Gebäudeteile

- » Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppen) müssen geradläufig sein. Eine gekrümmte Lauflinie ist zulässig, wenn
 - im Abstand von jeweils 40 cm von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand, ohne Berücksichtigung der Handläufe) die Steigungsverhältnisse der Schrittmaßregel (2 x Stufenhöhe + Stufenauftritt = 62 cm ± 3 cm) eingehalten werden.
- » Kontrasttierende Kennzeichnung von An- und Austrittsstufe
- » Taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führenden Treppen, ausgenommen bei
 - Treppen in Treppenhäusern
 - Treppen in Altersheimen,...
- » Handläufe bei Treppenantritt und –austritt mind. 30 cm über die Stufenkante ziehen
- » Zweiter Handlauf (in Höhe von 85 cm bis 90 cm)wenn der Handlauf den obersten Abschluss einer Absturzsicherung bildet und in mehr als 1,00 m Höhe angebracht ist.

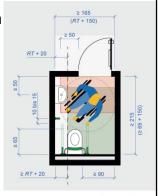
37



Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Barrierefreie Toilettenräume

- » Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen beträgt 2,15 m
 × 1,65 m.
- » Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden
- » Es ist ein unterfahrbares Handwaschbecken mit einer Tiefe von 35 cm bis 45 cm anzuordnen, das höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen darf.
- » Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein.
- » Der Abstand zwischen der WC-Schale und einer der seitlich dazu angeordneten Wände muss mindestens 90 cm betragen, vor der WC-Schale mindestens 1,20 m.



a) Variante mit einer frontal angeordneten Bewegungsfläche

aus ÖN B 1600, Ausgabe 15.02.2023



Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Sonstige barrierefreie Sanitärräume

- » Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m muss vorhanden sein.
- » Waschtische müssen unterfahrbar sein und dürfen höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen.
- » Die Mindestgröße eines kombinierten barrierefreien Sanitärraums mit Toilette, Waschbecken und Dusche beträgt 5,00 m².

Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)

- » Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m muss vorhanden sein. Bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich darf die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseits 3 cm nicht übersteigen.
- » Bei Wohnungen darf von der Bewegungsfläche abgewichen werden (Tiefe des Freibereichs)



Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Anpassbarer Wohnbau



§ 31. Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013

- Wohnungen mit mehr als 3 Wohnungen müssen anpassbar sein (außer in verdichteter Flachbauweise)
- Bereiche außerhalb der Wohnungen (Benutzung durch alle Bewohner) wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen,... müssen barrierefrei sein
- Verpflichtung Personenaufzug allerdings beim Neubau und Zu- und Umbau die einem Neubau gleichkommen mit mehr als 3 Geschoßen über dem Erdboden



Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Anpassbarer Wohnbau

- » Anforderungen an die Barrierefreiheit muss bei Bedarf leicht erfüllt werden können (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche oder Türen, die automatisch geöffnet werden können, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschoßigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen, Freilauftürschließer oder kraftunterstützende Antriebe bei Wohnungseingangstüren)
- » Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.
- » Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen müssen so ausgeführt sein, dass sie nicht verändert werden müssen

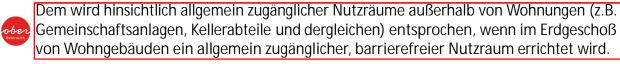
41



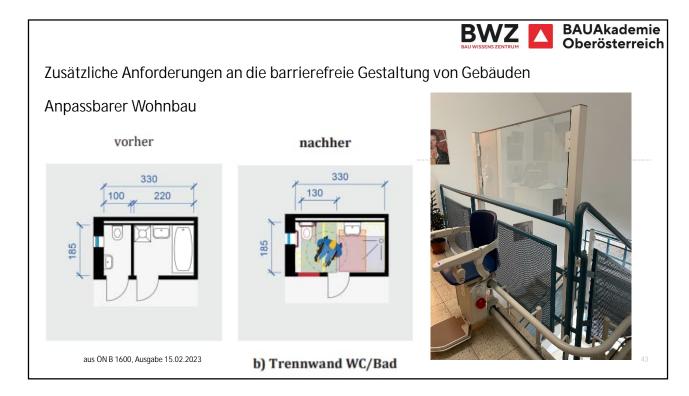
Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Anpassbarer Wohnbau

» Allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien Wohngebäuden oder Teilen davon müssen barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden.



- » Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen in der Wohnung 1,00 m; 1,20 muss im Bedarf hergestellt werden
- » Nachrüstung von Treppenlift muss möglich sein lichte Treppenlaufbreite
 - Bei gerader Führungsschiene 1,10 m
 - Bei gekrümmten Verlauf 1,20 m





Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Erleichterung bei bestehenden Gebäuden

- » Längsgefälle von Rampen höchstens 10 % betragen
- » barrierefreie Erschließung darf auch über einen Nebeneingang erfolgen
- » Die nutzbare Durchgangslichte des Gehflügels von zweiflügeligen Türen darf weniger als 80 cm betragen. Die Verriegelung des Stehflügels muss jedoch beidseitig mit einem Türgriff bedienbar sein
- » zur Überwindung von Niveauunterschieden dürfen auch Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform errichtet und mit diesen auch mehr als zwei Geschoße überwunden werden.
- » Die Mindestabmessung der Grundfläche (1,10 m x 1,40 m) des Fahrkorbes bei Personenaufzügen oder des Lastträgers bei vertikalen Hebeeinrichtungen für Personen darf unterschritten werden.

Ansprechstellen

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Bezirksbauamt Gmunden

Stelzhamerstraße 13 (BBA) 4810 Gmunden

Telefon (+43 732) 7720-474 00 Fax (+43 732) 77 20-24 74 99 E-Mail <u>ubat-bba-gm.post@ooe.gv.at</u>

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft <u>Bezirksbauamt Ried im Innkreis</u>

Parkgasse 1 (BBA) 4910 Ried im Innkreis

Telefon (+43 732) 77 20-476 11 Fax (+43 732) 77 20-24 76 99 E-Mail <u>ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at</u>



Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Bezirksbauamt Linz

Traunuferstraße 98 (BBA) 4052 Ansfelden

Telefon (+43 732) 77 20-475 00 Fax (+43 732) 77 20-24 75 99 E-Mail <u>ubat-bba-l.post@ooe.gv.at</u>

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft <u>Bezirksbauamt Wels</u>

Durisolstraße 7 4600 Wels

Telefon (+43 732) 77 20-477 00 Fax (+43 732) 77 20-24 77 99 E-Mail <u>ubat-bba-we.post@ooe.gv.at</u>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DI Harald Goldberger

Leiter der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik im Amt der Oö. Landesregierung 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12 Tel.: (+43 732) 77 20-140 40 E-Mail: harald.goldberger@ooe.gv.at